

TE OGH 2014/3/14 13Os8/14x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.03.2014

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 14. März 2014 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher als Vorsitzenden, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Lässig, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Marek sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer und Dr. Oshidari in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Gansterer als Schriftführerin in der Strafsache gegen Moses B***** wegen des Verbrechens der geschlechtlichen Nötigung nach §§ 15, 202 Abs 1 StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten sowie die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts Innsbruck als Schöffengericht vom 15. November 2013, GZ 38 Hv 93/13p-21, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 14. März 2014 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher als Vorsitzenden, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Lässig, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Marek sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer und Dr. Oshidari in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Gansterer als Schriftführerin in der Strafsache gegen Moses B***** wegen des Verbrechens der geschlechtlichen Nötigung nach Paragraphen 15, 202, Absatz eins, StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten sowie die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts Innsbruck als Schöffengericht vom 15. November 2013, GZ 38 Hv 93/13p-21, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufungen werden die Akten dem Oberlandesgericht Innsbruck zugeleitet.

Dem Angeklagten fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde Moses B***** - abweichend von der auf einen Schuldspruch wegen des Verbrechens der geschlechtlichen Nötigung nach §§ 15, 202 Abs 1 StGB gerichteten Anklage - des Vergehens der Nötigung nach § 105 Abs 1 StGB schuldig erkannt.Mit dem angefochtenen Urteil wurde Moses B***** - abweichend von der auf einen Schuldspruch wegen des Verbrechens der geschlechtlichen Nötigung nach Paragraphen 15, 202, Absatz eins, StGB gerichteten Anklage - des Vergehens der Nötigung nach Paragraph 105, Absatz eins, StGB schuldig erkannt.

Danach hat er am 15. März 2013 in Innsbruck Ainhua M***** „mit Gewalt, indem er sie kraftvoll am Arm festhielt und sie in einen Aufzug zerrte bzw. sie solcherart am Verlassen desselben hinderte, zu einer Duldung, nämlich zum Verbleib im Aufzug, genötigt“.

Rechtliche Beurteilung

Die dagegen vom Angeklagten aus Z 5a und 9 lit a des§ 281 Abs 1 StPO ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde geht fehl.Die dagegen vom Angeklagten aus Ziffer 5 a und 9 Litera a, des Paragraph 281, Absatz eins, StPO ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde geht fehl.

Z 5a des § 281 Abs 1 StPO will als Tatsachenrüge nur schlechterdings unerträgliche Feststellungen zu entscheidenden Tatsachen (das sind schuld- oder subsumtionserhebliche Tatumstände, nicht aber im Urteil geschilderte Begleitumstände oder im Rahmen der Beweiswürdigung angestellte Erwägungen) und völlig lebensfremde Ergebnisse der Beweiswürdigung durch konkreten Verweis auf aktenkundige Beweismittel (bei gleichzeitiger Bedachtnahme auf die Gesamtheit der tatrichterlichen Beweiswerterwägungen) verhindern. Tatsachenrügen, die außerhalb solcher Sonderfälle auf eine Überprüfung der Beweiswürdigung abzielen, beantwortet der Oberste Gerichtshof ohne eingehende eigene Erwägungen, um über den Umfang seiner Eingriffsbefugnisse keine Missverständnisse aufkommen zu lassen (RIS-Justiz RS0118780).Ziffer 5 a, des Paragraph 281, Absatz eins, StPO will als Tatsachenrüge nur schlechterdings unerträgliche Feststellungen zu entscheidenden Tatsachen (das sind schuld- oder subsumtionserhebliche Tatumstände, nicht aber im Urteil geschilderte Begleitumstände oder im Rahmen der Beweiswürdigung angestellte Erwägungen) und völlig lebensfremde Ergebnisse der Beweiswürdigung durch konkreten Verweis auf aktenkundige Beweismittel (bei gleichzeitiger Bedachtnahme auf die Gesamtheit der tatrichterlichen Beweiswerterwägungen) verhindern. Tatsachenrügen, die außerhalb solcher Sonderfälle auf eine Überprüfung der Beweiswürdigung abzielen, beantwortet der Oberste Gerichtshof ohne eingehende eigene Erwägungen, um über den Umfang seiner Eingriffsbefugnisse keine Missverständnisse aufkommen zu lassen (RIS-Justiz RS0118780).

Die Tatsachenrüge des Angeklagten erweckt mit dem Vorbringen, die Angaben der Ainhua M***** ergäben bei einer „lebensnahen, sich an den allgemeinen menschlichen Erfahrungen orientierenden Beurteilung“, dass sich der von ihr „geschilderte Vorfall jedenfalls nicht derart dramatisch abgespielt“ hat, keine erheblichen Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Schuldspruch zugrunde liegenden entscheidenden Tatsachen.

Unter dem Aspekt einer Aufklärungsrüge macht der Rechtsmittelwerber, der in der Hauptverhandlung sein Einverständnis zur danach erfolgten Verlesung der Aussage der genannten Zeugin erklärt hat (ON 20 S 3), nicht klar, wodurch er an der Ausübung seines Rechts, deren „nähere Befragung“ sachgerecht zu beantragen, gehindert gewesen wäre (RIS-Justiz RS0115823, RS0114036).

Die Rechtsrüge (Z 9 lit a) übergeht mit der Behauptung, „eine dem Tatbestand des§ 105 StGB entsprechende Gewaltanwendung“ würde nicht vorliegen, die Konstatierungen zum objektiven Tathergang und legt - auch unter Berücksichtigung ihres Hinweises auf Schwaighofer in WK2 StGB § 105 Rz 36 - nicht dar, welche entscheidungsrelevanten Feststellungen neben dem konstatierten kraftvollen Erfassen und Zerren der Ainhua M***** in die Liftkabine (wodurch es der Frau „nicht gelang, die Kabine - wie von ihr gewünscht - unverzüglich zu verlassen“; US 4) für ein Überschreiten der „Erheblichkeitsschwelle“ der von § 105 Abs 1 StGB geforderten Gewaltanwendung (RIS-Justiz RS0093528, RS0093620) notwendig wären und warum sichtbare Merkmale oder Verletzungsspuren (RIS-Justiz RS0093630) oder die Dauer des „Vorfalles“ Kriterien der Gewalt sein sollenDie Rechtsrüge (Ziffer 9, Litera a,) übergeht mit der Behauptung, „eine dem Tatbestand des Paragraph 105, StGB entsprechende Gewaltanwendung“ würde nicht vorliegen, die Konstatierungen zum objektiven Tathergang und legt - auch unter Berücksichtigung ihres Hinweises auf Schwaighofer in WK2 StGB Paragraph 105, Rz 36 - nicht dar, welche entscheidungsrelevanten Feststellungen neben dem konstatierten kraftvollen Erfassen und Zerren der Ainhua M***** in die Liftkabine (wodurch es der Frau „nicht gelang, die Kabine - wie von ihr gewünscht - unverzüglich zu verlassen“; US 4) für ein Überschreiten der „Erheblichkeitsschwelle“ der von Paragraph 105, Absatz eins, StGB geforderten Gewaltanwendung (RIS-Justiz RS0093528, RS0093620) notwendig wären und warum sichtbare Merkmale oder Verletzungsspuren (RIS-Justiz RS0093630) oder die Dauer des „Vorfalles“ Kriterien der Gewalt sein sollen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur schon bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO), woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufungen folgt (§ 285i StPO).Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher in

Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur schon bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO), woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufungen folgt (Paragraph 285 i, StPO).

Es bleibt aber anzumerken, dass das Vergehen der Nötigung vollendet ist, wenn der Täter sein Ziel tatsächlich erreicht hat. Dazu genügt, dass der Genötigte begonnen hat, sich in der vom Täter gewünschten Weise zu verhalten. Ist aber das Ziel des Täters - wie hier - das Erzwingen eines Unterlassens, kann der Erfolgseintritt nicht bereits in einer bloß vorübergehenden, nach Zweck, Dringlichkeit und Nachholbarkeit der zu hindernden Handlung unerheblichen Verzögerung ersehen werden (RIS-Justiz RS0093469 [T5]).

Nach den Feststellungen (US 4) konnte Ainhoa M***** zwar die Aufzugskabine nicht unverzüglich verlassen, doch gelang ihr dies durch sofortige Gegenwehr nach Betätigung der Steuerung des Lifts und durch Versetzen von zwei Stößen gegen den Angeklagten, sodass angesichts der festgestellten Absicht des Angeklagten, sie durch Gewalt am Verlassen des Lifts zu hindern (US 5), nicht von einer wesentlichen Verzögerung und damit nicht von Tatvollendung ausgegangen werden kann.

Diesen vom Beschwerdeführer nicht aufgegriffenen, aus § 281 Abs 1 Z 11 zweiter Fall StPO relevanten (RIS-Justiz RS0122137) Umstand wird das Oberlandesgericht im Rahmen der Berufungsentscheidung zu berücksichtigen haben (RIS-Justiz RS0122140). Diesen vom Beschwerdeführer nicht aufgegriffenen, aus Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 11, zweiter Fall StPO relevanten (RIS-Justiz RS0122137) Umstand wird das Oberlandesgericht im Rahmen der Berufungsentscheidung zu berücksichtigen haben (RIS-Justiz RS0122140).

Der Kostenausspruch beruht auf § 390a Abs 1 StPO. Der Kostenausspruch beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E107076

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:01300S00008.14X.0314.000

Im RIS seit

09.04.2014

Zuletzt aktualisiert am

09.04.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at